Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr Vom 9. Juni 1953 (BayRS II S. 176) BayRS 1132-2-1-S (§§ 1–11)

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr

Vom 9. Juni 1953 (BayRS II S. 176) BayRS 1132-2-1-S

Vollzitat nach RedR: Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1132-2-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Verordnung vom 25. September 1984 (GVBI. S. 364) geändert worden ist

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr¹⁾ erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

^{1) [}Amtl. Anm.:] BayRS 1132-2-S